

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang: Tourismusmanagement, B.A.
Hochschule: Hochschule für angewandte Wissenschaften Kempten
Standort: Kempten
Datum: 14.03.2024
Akkreditierungsfrist: 01.10.2023 - 30.09.2031

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

2. Auflagen

Auflage 1: In der Außendarstellung darf weder direkt noch indirekt der Eindruck entstehen, der Studiengang werde auch in einer dualen Variante angeboten. (§ 12 Abs. 6 BayStudAkkV inkl. Begründung)

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls weitestgehend plausibel. Bezogen auf einen Aspekt ist der Akkreditierungsrat jedoch, unter Berücksichtigung einer hochschulischen Stellungnahme, zu einem abweichenden Ergebnis gekommen.

I. Erteilte Auflagen (inkl. Begründung)

Auflage zum Kriterium Besonderer Profilanpruch (§ 12 Abs. 6 BayStudAkkV)

Das Gutachtergremium hat die nachfolgende Auflage vorgeschlagen: "Entweder legt die HS Kempten eine duale Studiengangsvariante zu den Bachelorstudiengängen vor oder sie verzichtet in der

Öffentlichkeitsdarstellung auf den Hinweis, dass die beiden Studiengänge dual studiert werden können" (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 70).

Zur Begründung wird zunächst auf S. 70 des Akkreditierungsberichts verwiesen.

In ihrer Stellungnahme gibt die Hochschule an, dass sie nicht länger mit dem Begriff "Dual" arbeiten werde und dass die zuständigen Kolleginnen und Kollegen informiert würden (vgl. Stellungnahme vom 29.09.2023). Der Akkreditierungsrat stellt in eigener Prüfung fest, dass die Webseite des Studiengangs (vgl. <https://www.hs-kempten.de/tourismus/studiengaenge/tourismusmanagement>, abgerufen am 25.11.2023) jedoch "Dual" noch als Studienform ausweist. Ferner führt ein Link von der Studiengangswebseite zu einer Informationsseite zum Dualen Studium (vgl. <https://www.hs-kempten.de/studienangebot/duales-studium>, abgerufen am 25.11.2023), sodass weiterhin der Eindruck entstehen könnte, der Studiengang werde auch in einer dualen Studiengangsvariante angeboten. Der Akkreditierungsrat erachtet damit das Monitum der Auflage bislang als nicht behoben, sodass er die Auflage, angepasst an die gängige Spruchpraxis, erteilt.

II. Nicht erteilte Auflagen (inkl. Begründung)

Auflage zum Kriterium Studierbarkeit (§§ 12 Abs. 5 BayStudAkkV)

Das Gutachtergremium hat die nachfolgende Auflage vorgeschlagen: "Die Anwesenheitspflicht für alle Lehrveranstaltungen ist abzuschaffen" (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 67).

Zur Begründung wird auf S. 66f. des Akkreditierungsberichts verwiesen.

Im Rahmen ihrer Stellungnahme vom Februar 2024 erläutert die Hochschule die didaktischen Hintergründe für die Anwesenheitspflicht in den entsprechenden Modulen. Diese sind nach Ansicht des Akkreditierungsrates plausibel und nachvollziehbar.

Der Akkreditierungsrat stellt ferner in eigener Prüfung fest, dass die Anwesenheitspflicht in § 9 (Zulassung zu Leistungsnachweisen) der Prüfungsordnung formal verankert ist, jedoch laut Studienverlaufsplan, der im Anhang zur Prüfungsordnung zu finden ist, nur in Einzelfällen zum Einsatz kommt. Sinn und Zweck dieser Regelung können aus den Konzepten der betroffenen Module abgeleitet werden, sodass der Akkreditierungsrat keine Notwendigkeit sieht, die Auflage zu erteilen.

